

**Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein**

Vorsitzende des Innen- und Rechtsaus-
schusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Staatssekretärin

Kiel, 15. Okt. 2004

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5056**

**„Änderung der Strafprozessordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundes-
verfassungsgerichts vom 3. März 2004; Gesetzentwurf der Bundesregierung“ -
Antrag der Fraktion der FDP und „Untätigkeitsklage im Sozialgerichtsgesetz“ –
Antrag des SSW**

Sehr geehrte Frau Schwalm,

Hiermit komme ich zwei Bitten des Ausschusses nach, die den o.g. Antrag der FDP
und den o.g. Antrag des SSW betreffen:

Die Frage des Ausschusses zum **FDP-Antrag** war, inwieweit die im Antrag der FDP
enthaltenen Punkte in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf
enthalten sind. Im Einzelnen ergibt sich dabei folgendes Bild:

Punkt 1 des Antrags: „Eine Überwachungsmaßnahme gemäß § 100c Absatz 1
Nummer 3 StPO muss ausgeschlossen sein, wenn sich ein Beschuldigter allein mit

Das Ministerium finden Sie im Internet unter <http://www.mjf.schleswig-holstein.de>

Lorentzendam 35
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 38 00
E-Mail: Poststelle@jumi.landsh.de

seinen engsten Familienangehörigen oder anderen engsten Vertrauten in der Wohnung aufhält und keine konkreten Anhaltspunkte für deren Tatbeteiligung bestehen.“

Inhalt des Gesetzentwurfes:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2004 ausgeführt, dass die Menschenwürde „zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt“, verlangt.

Diese Vorgaben des Gerichts setzt die Bundesregierung im Entwurf wie folgt um:

Gemäß § 100c Absatz 4 StPO-E darf die Wohnraumüberwachung nur angeordnet werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass bei der Überwachung keine Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden.

Sobald während der Überwachungsmaßnahme Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass Äußerungen dem geschützten Kernbereich zuzurechnen sind, muss gemäß § 100c Absatz 5 StPO-E das Abhören und Aufzeichnen sofort unterbrochen werden. Eventuell getätigte Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind zu löschen und Erkenntnisse über sie dürfen nicht verwertet werden. Die unterbrochene Überwachungsmaßnahme darf nur unter den in § 100c Absatz 4 StPO-E genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.

Diese Regelungen ermöglichen es, Gespräche des Beschuldigten, die er allein mit seinen engsten Familienangehörigen oder anderen engsten Vertrauten in der Wohnung führt, abzuhören, soweit in ihnen nicht der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist.

Punkt 2 des Antrags: „Gespräche mit Geistlichen in ihrer Funktion als Seelsorger, Ärzten, Journalisten und Rechtsanwälten sowie der weiteren genannten Personengruppe in § 53 Absatz 1 StPO werden gegen Abhörmaßnahmen nach § 100c Absatz

1 Nummer 3 StPO besonders geschützt, soweit für deren Tatbeteiligung keine konkreten Anhaltspunkte bestehen.“

Inhalt des Gesetzentwurfes:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 100c Absatz 6 StPO-E vor, die bisherige Regelung bzgl. der Wohnraumüberwachung bei Zeugnisverweigerungsberechtigten aus § 100d Absatz 3 StPO inhaltlich zu übernehmen. Damit ist das Abhören von Geistlichen, Rechtsanwälten, Journalisten und anderen in § 53 Absatz 1 StPO genannten Personen nur noch möglich, wenn sie einer Beteiligung oder Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind. Diese Regelung geht über die Forderung des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Dieses hatte in seinem Urteil vom 3. März 2004 ausgeführt, dass die Kommunikation mit in §§ 52, 53 StPO genannten Zeugnisverweigerungsberechtigten nicht immer zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zählt. Ein in jedem Fall schützenswertes Vertrauensverhältnis bestehe bei seelsorgerischen Gesprächen mit einem Geistlichen und Gesprächen mit dem Strafverteidiger.

Punkt 3 des Antrags: „Die akustische Wohnraumüberwachung darf nur bei besonders schweren Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mehr als fünf Jahren angeordnet werden.“

Inhalt des Gesetzentwurfes:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt in seinem § 100c Abs. 2 StPO-E nur Straftaten auf, die eine höhere Höchststrafe als 5 Jahre aufweisen. Dabei wurde eine Auswahl getroffen – nicht alle Tatbestände, die diese Höchststrafe erreichen, sind im Katalog aufgenommen wurden.

Punkt 4 des Antrags: „Eine Erweiterung des Strafrahmens des § 129 Absatz 4 des Strafgesetzbuches im Höchstmaß von fünf auf zehn Jahre wird abgelehnt.“

Inhalt des Gesetzentwurfes:

Der Gesetzentwurf sieht nicht mehr die Anhebung des Strafrahmens des § 129 Absatz 4 StGB vor.

Punkt 5 des Antrags: „Die Regelungen über die Benachrichtigung Betroffener, über deren Telekommunikationsdaten Auskunft gemäß §§ 100g, 100h StPO erteilt wurde, sind anzupassen. Eine Benachrichtigung darf nicht wegen der pauschalen Annahme der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Möglichkeit des weiteren Einsatzes eines nicht offen ermittelnden Beamten zurückgestellt werden.“

Inhalt des Gesetzentwurfes:

Nach § 100d Abs. 8 StPO des Referentenentwurfes der Bundesregierung sollen die von einer Anordnung nach §§ 100g, 100h StPO Betroffenen erst dann von dieser Maßnahme benachrichtigt werden, wenn dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks oder von Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Im Gegensatz zum noch geltenden Recht beinhaltet der Referentenentwurf nicht mehr den verdeckt ermittelnden Beamten oder die Generalklausel „öffentliche Sicherheit“ als Grund für die Zurückstellung der Benachrichtigung.

Punkt 6 des Antrags: „Die Vorschriften über die Vernichtung von Daten, die durch eine Überwachungsmaßnahme gemäß § 100c Absatz 1 Nummer 3 StPO gewonnen wurden, sind anzupassen. Soweit diese Daten im Interesse der gerichtlichen Kontrolle noch verfügbar sein müssen, müssen sie gesperrt werden und dürfen zu keinem anderen Zweck als dem zur Information des Betroffenen und zur gerichtlichen Kontrolle verwendet werden.“

Inhalt des Gesetzentwurfes:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 100d Abs. 5 StPO-E vor, dass die Vernichtung der durch eine Überwachungsmaßnahme gewonnenen Daten nicht nur zurückzustellen ist, wenn die Daten weiterhin zur Strafverfolgung notwendig sind. Die Vernichtung ist ebenfalls zurückzustellen, solange die Betroffenen von der Maßnahme unterrichtet werden müssen und die Daten für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Überwachungsmaßnahme erforderlich sind. Wird

die Vernichtung der Daten allein für die gerichtliche Kontrolle zurückgestellt, dürfen die Daten auch nur dafür verwendet werden; für andere Zwecke sind sie gesperrt.

Zur Bitte des Ausschusses, nach einer **Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten des SSW, Untätigkeitsklage im Sozialgerichtsgesetz**, Drucksache 15/3655, füge ich die zu diesem Tagesordnungspunkt vorbereitete Rede zur weiteren Verwendung als Anlage bei.

Mit freundlichem Gruß

gez. Mathilde Diederich

Anlage

Herr Präsident, meine Damen und Herren,

der SSW fordert die Landesregierung auf, sich über den Bundesrat für eine Änderung des § 88 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einzusetzen.

Die Initiative greift eine entsprechende Bitte auf, die die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002 geäußert hatte.

Ihr war aufgefallen, dass die Bearbeitungszeiten für Widerspruchsverfahren bei den Krankenkassen in Einzelfällen bis zu 15 Monate betragen. Dies könne den Bürgerinnen und Bürgern nicht zugemutet werden.

Die Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass nach § 88 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes die Widerspruchsbearbeitung innerhalb von drei Monaten zu erfolgen habe. Geschehe dies nicht, könnte zwar eine sog. Untätigkeitsklage vor den Sozialgerichten erhoben werden. Diese Möglichkeit löse aber das eigentliche Problem nicht, da das angegangene Gericht keine Entscheidung in der Sache selbst treffen, sondern die Krankenkasse lediglich dazu verpflichten könne, nunmehr über den Widerspruch zu entscheiden.

Der Antrag der Abgeordneten des SSW übernimmt diese Begründung für einen Vorschlag zur Änderung des § 88 SGG.

Die Landesregierung kann nicht empfehlen den Antrag anzunehmen.

Zwar soll, was die tatsächliche Situation anlangt, nicht der Eindruck erweckt werden, dass es längere Bearbeitungszeiten als die in § 88 SGG angedachten (6 Monate für den Erlass eines beantragten Verwaltungsakts, 3 Monate für den Erlass des Widerspruchsbescheids), nicht gibt.

Vielmehr ergab eine Auszählung von 100 Widersprüchen bei der AOK Schleswig-Holstein, dass 35 % der Fälle innerhalb von 3 Monaten nach Widerspruchseingang und etwa 15 % innerhalb von 2 Monaten erledigt werden konnten.

Innerhalb von 6 Monaten waren 80 % aller Widersprüche beschieden.

Nach Auskunft der AOK Schleswig-Holstein auf eine Anfrage des Sozialministeriums lassen sich die Zeitvorgaben des § 88 SGG regelmäßig dann nicht einhalten, wenn für die Bearbeitung eines Falles ärztliche Rücksprachen und Gutachten erforderlich sind, weil auf die Zeitdauer solcher notwendigen Ermittlungen die Krankenkassen kaum Einfluss nehmen können.

Hinzukommt, dass über Widersprüche bei den Krankenkassen ehrenamtlich besetzte Widerspruchsstellen entscheiden.

Sie können mit Rücksicht auf die Ehrenamtlichkeit nicht permanent tagen.

In der Regel kommen die Widerspruchsausschüsse alle 6 bis 8 Wochen zusammen.

Auch diese Verfahrensgegebenheiten sind bei der Bemessung angemessener Bearbeitungszeiten in Rechnung zu stellen.

Gleichwohl bedarf es der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht.

Zutreffend ist zwar, dass in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung wie in der Literatur Meinungsunterschiede über die erwähnte Vorschrift des § 88 SGG bestehen. Einerseits wird in der Tat die Auffassung vertreten, Absatz 2 der Vorschrift ermächtigt das Gericht lediglich dazu, den beklagten Leistungsträger zum Erlass eines Widerspruchsbescheides zu verurteilen. Es gibt aber auch den gegenteiligen Standpunkt. Sowohl Spruchkörper des Bundessozialgerichts wie auch des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts sehen den Zweck der Vorschrift des § 88 SGG darin, im Sinne eines effektiven, wirksamen und prozessökonomischen Rechtsschutzes den Bürger vor Beeinträchtigung seiner Rechte durch Untätigkeit seitens

des Verwaltungsträgers zu schützen. Sie vertreten daher in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt, dass § 88 SGG grundsätzlich auch die Klage in der Sache selbst eröffnet.

Nun könnte man erwägen, die vorgeschlagene Gesetzesänderung jedenfalls aus Gründen der Klarstellung vorzunehmen. Aber auch hierfür sind zur Durchsetzung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger zwingende Gründe nicht ersichtlich.

So sieht das geltende Recht neben der Untätigkeitsklage Verfahrenswege vor, erforderliche zügige Entscheidungen der Behörden zu bewirken.

Beispielsweise ergibt sich aus den §§ 42, 43 SGB I die Pflicht der Leistungsträger, Vorschüsse oder vorläufige Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren.

In den einzelnen Sozialgesetzbüchern zu den Sozialversicherungsbereichen sind weitere spezielle gesetzliche Regelungen enthalten.

Eilentscheidungen können Betroffene gegebenenfalls auch über die seit 2002 in das Sozialgerichtsgesetz aufgenommenen Regelungen des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 86 a und b SGG) erreichen.

Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass es der vorgeschlagenen Gesetzesänderung aus tatsächlichen Gründen nicht bedarf. Zwar lassen sich genaue Angaben zur Häufigkeit einschlägiger Untätigkeitsklagen nicht machen, weil eine Statistik hierüber nicht geführt wird. Die Sozialgerichte schätzen aber den Umfang der Untätigkeitsklagen als verschwindend gering ein.

Werden solche Klagen gleichwohl erhoben, so erledigt sich in der Praxis das Verfahren in aller Regel durch Erlass des begehrten Verwaltungsaktes.

Kommt es nicht zu einer Verfahrenserledigung, wird das Verfahren nach Erlass eines negativen Widerspruchsbescheides im Wege der Klagänderung als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage fortgeführt.

In der Regel genügt mithin die Erhebung der Untätigkeitsklage, um die Verwaltungsbehörde zu veranlassen, über den streitigen Anspruch zügig zu entscheiden.

Im Ergebnis kann deshalb festgestellt werden, dass es der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht bedarf.